



Kreisfeuerwehrverband

Limburg-Weilburg e.V.

Informationen für die Feuerwehren Nr. 74
KFV-Info 01/2018 vom 15.02.2018

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR UNSERE FEUERWEHRMUSIKERINNEN UND –MUSIKER

Die Angehörigen der Feuerwehrmusikzüge stehen unter Versicherungsschutz, wenn

- der Musikzug satzungsgemäßer Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr ist (entscheidend hierfür ist die Ortssatzung, nicht die Vereinssatzung).

Das heißt:

- der Musikzug muss nach den Richtlinien des DFV auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Kommune innerhalb der Feuerwehr oder auf Verbandsebene aufgestellt worden sein (er darf somit nicht selbstständig tätig sein);
- die in den Musikzügen vereinten Musiker sind in der Regel ordentliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder ihrer Kinder-/Jugendfeuerwehr (falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, muss die Stadt/Gemeinde im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss die Aufnahme von Nichtmitgliedern beschlossen haben);
- der Musikzug befriedigt den Musikbedarf der Feuerwehr bei dienstlichen Anlässen oder bei Veranstaltungen mit rechtlich wesentlichem inneren Zusammenhang zum Feuerwehrdienst oder er wird vom Feuerwehrträger zur Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung eingesetzt. Darüber hinaus muss der Einsatz im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr erfolgen.

Das sind zunächst die Voraussetzungen unter denen die Mitglieder der Feuerwehrmusikzüge bei feuerwehrdienstlichen Anlässen und dienstlichen Veranstaltungen den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII (Sozialgesetzbuch 7) - genau wie Angehörige der Einsatzabteilung - genießen (inklusive der Mehrleistungen der UKH).

Dieser Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen, die durch die innere Beziehung zum Dienst in der Feuerwehr entscheidend geprägt sind, der Förderung der Kameradschaftspflege innerhalb der Feuerwehr oder der Demonstration des Feuerwehrgedankens in der Öffentlichkeit dienen und von der Autorität des Dienstvorgesetzten oder seines Beauftragten getragen werden.

In diesem Rahmen ist sowohl die Musikausübung, als auch der hierauf gerichtete planmäßige Übungs- und Schuldienst einschließlich der erforderlichen Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit geschützt.

Glücklicherweise sind Feuerwehrmusikzüge im HBKG ohne Altersvorgabe aufgeführt, so dass sie (unter Berücksichtigung des oben genannten Beschlusses) auch Kinder unter 6 Jahren aufnehmen können, die dann über die UKH gesetzlich unfallversichert sind.

Wichtig ist, dass die Feuerwehr die UKH nach einem Unfall mit der Unfallanzeige bestätigt, dass es sich um ein offizielles Mitglied handelt, das unter den genannten Bedingungen aufgenommen wurde (entweder per Beschluss oder über die Zugehörigkeit zur Kinder-/Jugendfeuerwehr etc.).



ANSPRECHPARTNER BEI FRAGEN

Thomas Schmidt, Verbandsvorsitzender

Tel.: 0172 6924605, E-Mail: [verbandsvorsitzender \(at\) kreisfeuerwehrverband.net](mailto:verbandsvorsitzender(at)kreisfeuerwehrverband.net)

